Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3461

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 23003 — 5950/68

Bonn, den 6. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 329. Sitzung am 25. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. Ferner hat der Bundesrat folgende Entschließung zu dem Gesetzentwurf gefaßt:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, im Gesetz die Möglichkeit einzuräumen, nach einem Jahr gemeinsamer Ausbildung einen Abschluß als technische Assistenten in der Medizin einzuführen und einjährige Weiterbildungsmöglichkeiten für verschiedene Fachrichtungen festzulegen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Die Erlaubnis

§ 1

Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

1. „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent" oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin",
2. „medizinisch-technischer Radiologieassistent" oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder
3. „veterinärmedizinisch-technischer Assistent" oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin"

ausüben will.

§ 2

Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. in der Fachrichtung, für die die Erlaubnis beantragt wird, nach einem zweijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung bestanden hat.

§ 3

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent" oder „medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch erteilt,

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat,
2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungslehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten bestanden hat.

(2) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Radiologieassistent" oder „medizinisch-technische Radiologieassistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch einem Antragsteller erteilt, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder nach § 1 Nr. 3 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten bestanden hat.

(3) Die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „veterinärmedizinisch-technischer Assistent" oder „veterinärmedizinisch-technische Assistentin" wird abweichend von § 2 Nr. 4 auch erteilt,

1. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 besitzt, wenn er nach einem einjährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat,
2. einem Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 besitzt, wenn er nach einem Ergänzungslehrgang von drei Monaten die staatliche Ergänzungsprüfung für veterinärmedizinisch-technische Assistenten bestanden hat.

§ 4

Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen ist.

§ 5

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, in der betreffenden

Fachrichtung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 6

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis ist der Betroffene vorher zu hören.

§ 7

(1) Die Lehrgänge nach diesem Gesetz werden an Lehranstalten durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Sie umfassen jeweils eine theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Zu den Lehrgängen nach § 2 Nr. 4 wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung nachweist.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistete nicht abgeschlossene Ausbildung als medizinisch-technischer Assistent einer der drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen auf einen Lehrgang in einer anderen Fachrichtung anzurechnen, soweit die Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

(4) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine Ausbildung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeleistet ist, jedoch inhaltlich ganz oder teilweise mit einer Ausbildung nach diesem Gesetz übereinstimmt, auf einen Lehrgang nach diesem Gesetz anrechnen, soweit die erworbene Ausbildung der für diesen Lehrgang vorgeschriebenen Ausbildung gleichwertig ist.

§ 8

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, für medizinisch-technische Radiologieassistenten und für veterinärmedizinisch-technische Assistenten die Mindestanforderungen an die Lehrgänge und das Nähere über die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen. Dabei ist für die zweijährigen Lehrgänge für die drei von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtungen (§ 2 Nr. 4) eine inhaltlich übereinstimmende Grundausbildung von sechs Monaten zu Beginn des Lehrgangs vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Unterbrechungen auf den Lehrgang zu regeln.

II. ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 9

(1) Auf dem Gebiet der Humanmedizin dürfen

1. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ausgeübt werden:
   a) Hilfeleistungen bei feingeweblichen und cytologischen Untersuchungen,
   b) Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie,
   c) Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie,
   d) Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie (einschließlich Parasitologie) und auf dem Gebiet der Serologie.

   Zu den unter a bis d genannten Tätigkeiten zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten, einfache qualitative und quantitative Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen, die Färbung von Blutausstrichen, die Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und die Bestimmung des Hämoglobins, Nährbodentechnik sowie einfache serologische Untersuchungen, soweit dabei nicht mit lebenden Antigenen gearbeitet wird;
2. die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 ausgeübt werden:

   Hilfeleistungen bei der Anwendung energiereicher ionisierender Strahlen und bei der Anwendung radioaktiver Stoffe. Hierzu zählen nicht Hilfeleistungen bei Röntgenaufnahmen mit Schirmbildgeräten, die mit bauart-geprüften Schutzkabinen ausgestattet sind, so daß bei der höchsten vorgesehenen Aufnahmezahl die Ortsdosis von 0,1 R je Woche an allen Arbeits- und Aufenthaltsplätzen des Personals nicht überschritten wird.

(2) Auf dem Gebiet der Veterinärmedizin dürfen die folgenden Tätigkeiten nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 ausgeübt werden:

1. Arbeiten, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen und
2. Arbeiten auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Hierzu zählen nicht einfache vorbereitende Tätigkeiten und Hilfeleistungen.

§ 10

§ 9 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung der genannten Tätigkeiten verfügen,

2. Personen, die sich in einer die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind,

3. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 3, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,

4. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, die eine vorbehaltene Tätigkeit auf einem der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebiete ausüben, wenn sie nach dem Erwerb der Erlaubnis während eines Zeitraumes von zwei Monaten unter Aufsicht einer der in Nummer 1 genannten Personen auf diesem Gebiet tätig gewesen sind,

5. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn sie eine der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 ausüben, sofern diese Tätigkeit Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war,

6. Personen, die unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.

III. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidungen nach §§ 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 4 und nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 und 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

IV. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis eine der in §§ 1 oder 13 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), gilt als Erlaubnis im Sinne des § 1 Nr. 1 und des § 1 Nr. 2. Der Inhaber der Erlaubnis führt die Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Assistent" oder „medizinisch-technische Assistentin".

(2) Als Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 gilt

1. eine Anerkennung als technische Assistentin oder technischer Assistent an veterinärmedizinischen Instituten entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausbildung der veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19. April 1943 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 71) und nach den Bestimmungen des Runderlasses des Preußischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930 betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),
2. eine Anerkennung als veterinärmedizinisch-technische Asistentin oder veterinärmedizinisch-technischer Assistent nach den Bestimmungen des Erlasses des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Er-

nährung vom 27. März 1952 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialblatt der Landesregierung von Baden S. 114).

§ 14

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin oder medizinisch-technischer Assistent wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011).

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als technischer Assistent oder als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten oder als veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder als veterinärmedizinisch-technische Assistentin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3.

(3) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Lehranstalten für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

(1) Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin, die auf Grund der in § 21 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), bezeichneten Bestimmungen vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang weiter.

(2) Medizinisch-technische Gehilfinnen erhalten die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3 abweichend von § 2 Nr. 4, wenn sie nach Teilnahme an einem um sechs Monate verkürzten Lehrgang die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben.

(3) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, erhalten abweichend von § 2 Nr. 4 eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3, wenn sie die staatliche Prüfung in der betreffenden Fachrichtung bestanden haben. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich.

VI. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Unberührt bleiben

1. bundesgesetzliche Vorschriften, die für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten den Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung dieser Tätigkeiten vorschreiben,
2. die Vorschriften des Fleischbeschaurechts.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 14 Abs. 1 und 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Juli 1930, betr. staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. September 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1750),
3. der Erlaß des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung vom 27. März 1952 betr. Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung landwirtschaftlich-technischer und veterinärmedizinisch-technischer Assistentinnen (Ministerialbl. der Landesregierung von Baden S. 114), soweit er sich auf veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen bezieht.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin soll das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011), ablösen.

Der vorliegende Entwurf sieht im wesentlichen zwei Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vor. Das ist einmal die Teilung des Berufs des medizinisch-technischen Assistenten in den Zweig „Laboratoriumstätigkeit" und in den Zweig „Radiologie". Zum Anderen sollen die veterinärmedizinisch-technischen Assistenten erstmalig in eine bundesgesetzliche Regelung einbezogen werden.

Infolge des ständigen Fortschritts der medizinischen Wissenschaft ist der Wissensstoff, den der medizinisch-technische Assistent zu bewältigen hat, erheblich angewachsen. Es erscheint nicht mehr möglich, den medizinisch-technischen Assistenten während der nach den bisherigen Vorschriften vorgesehenen Ausbildungsdauer in einer Weise auszubilden, die es ihm ermöglicht, den Anforderungen sowohl auf dem Gebiet des Labors als auch auf dem Gebiet der Radiologie gerecht zu werden. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der medizinisch-technische Assistent sehr oft seine Berufstätigkeit entweder auf das Gebiet der Laboratoriumstätigkeit oder der Röntgentätigkeit beschränkt, liegt es nahe, die Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht in der Verlängerung der Ausbildungsdauer, sondern in der Teilung des Berufes zu suchen. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß der medizinisch-technische Assistent durch die notwendige intensive Ausbildung auf seinem Gebiet zu einer wertvollen Fachkraft herangebildet wird.

Die Einbeziehung des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in eine bundesgesetzliche Regelung ist notwendig, um den Beruf auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen und damit eine unterschiedliche Entwicklung des Berufsbildes durch verschiedenartige Länderregelungen zu verhindern.

Die vorgesehene Regelung auf Bundesebene dient aber nicht nur der einheitlichen Ordnung des Berufs. Sie trägt auch der Notwendigkeit Rechnung, durch eine Einführung des Bezeichnungsschutzes und den Vorbehalt bestimmter Tätigkeiten für die nach dem Gesetz ausgebildeten veterinärmedizinisch-technischen Assistenten den Schutz der Volksgesundheit zu gewährleisten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der veterinärmedizinisch-technische Assistent zu einem erheblichen Prozentsatz in medizinisch-wissenschaftlichen Disziplinen oder auch speziell in der Humanmedizin tätig wird und auch auf dem Gebiet der Veterinärmedizin mit humanpathogenem Material arbeiten muß oder bei Untersuchungen mitzuwirken hat, deren Ergebnisse von Bedeutung für die in gesundheitlicher Hinsicht zu treffenden Maßnahmen sind. Daraus ergibt sich, daß die Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Assistenten mit denen der medizinisch-technischen Assistenten vielfach übereinstimmen oder zumindest vergleichbar sind. Der veterinärmedizinisch-technische Assistent hat also eine nicht weniger bedeutende und verantwortliche Tätigkeit zu leisten als der medizinisch-technische Assistent. Bei einer so weitgehenden Übereinstimmung des Berufsbildes der hier genannten Assistentengruppen erschiene es nicht vertretbar, für den veterinärmedizinisch-technischen Assistenten auf eine bundesgesetzliche Regelung zu verzichten, die für den medizinisch-technischen Assistenten seit Jahren für notwendig gehalten wird und auch besteht.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß sich die Tätigkeit des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten auf die Gesunderhaltung des Tierbestandes auswirkt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß auch aus volkswirtschaftlichen Gründen Veranlassung zu der vorgesehenen Regelung besteht.

Bei den Berufskreisen besteht seit langem der Wunsch, den veterinärmedizinisch-technischen Assistenten in eine bundeseinheitliche Regelung einzubeziehen.

Die Ausbildung soll in jeder der drei Fachrichtungen in einem zweijährigen, auch eine praktische Ausbildung umfassenden Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt erfolgen, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt.

Der Entwurf sieht vor, daß Personen, die bereits eine Erlaubnis auf Grund des Gesetzes besitzen, unter erleichterten Bedingungen eine Erlaubnis für die anderen Fachrichtungen erwerben können. Insoweit erscheint angesichts der vorgesehenen gemeinsamen sechsmonatigen Grundausbildung und in Anbetracht der Verwertbarkeit der in einer Fachrichtung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen eine starke Verkürzung der Lehrgänge vertretbar. Der medizinisch-technische Laboratoriumsassistent und der veterinärmedizinisch-technische Assistent können die Erlaubnis als medizinisch-technischer Radiologieassistent auf Grund einer staatlichen Prüfung nach einem einjährigen Lehrgang für Radiologieassistenten erwerben. Der medizinisch-technische Radiologieassistent kann die Erlaubnis auf einem der beiden genannten anderen Fachgebiete ebenfalls auf Grund einer Prüfung nach einem einjährigen Lehrgang in der betreffenden Fachrichtung erlangen.

Besonders erleichtert ist der Zugang vom Beruf des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten zu dem des veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und umgekehrt. Da die Ausbildung auf beiden Gebieten stark angenähert ist, erscheint als Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis auf dem einen Fachgebiet durch Besitzer einer Erlaubnis für das andere Fachgebiet jeweils eine staatliche Ergänzungsprüfung nach einem nur dreimonatigen Ergänzungslehrgang ausreichend.

Für die den medizinisch-technischen Assistenten vorbehaltenen Tätigkeiten wurde eine Regelung gefunden, die der nunmehr vorgesehenen Teilung des Berufs des medizinisch-technischen Assistenten Rechnung trägt, sich jedoch im übrigen weitgehend an den Grundgedanken der bisherigen Vorschriften anlehnt. Auch den veterinärmedizinisch-technischen Assistenten sollen bestimmte Tätigkeiten vorbehalten werden. Dabei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten im veterinärmedizinisch-technischen Labordienst als auch auf dem Gebiet der Veterinärmedizin, insbesondere der Lebensmitteluntersuchung.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter einer der genannten Berufsbezeichnungen erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Gesetzes gehen jedoch über einen bloßen Schutz der Berufsbezeichnung insoweit hinaus, als bestimmte Tätigkeiten grundsätzlich den Inhabern einer Erlaubnis vorbehalten werden (§ 9).

Zu §§ 2 und 3

Die Vorschriften betreffen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 bis 3. Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausdrücklich als eine solche Voraussetzung aufgeführt. Auf die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte wird bei der geplanten Strafrechtsreform ohnehin verzichtet werden. Außerdem werden die Tatbestände, die nach geltendem Recht zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führen, durch § 2 Nr. 2 berücksichtigt.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist die Ausbildung nicht mehr aufgegliedert. Sie soll vielmehr in einem einheitlichen Lehrgang erfolgen, der theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung umfaßt und mit einer staatlichen Prüfung abschließt. Durch die Zusammenfassung sollen die Ausbildungsmöglichkeiten verbessert und intensiviert werden. § 3 enthält die Sonderregelungen für die Ausbildung von Personen, die bereits eine Erlaubnis auf Grund des Gesetzes besitzen.

Zu § 4

In allen drei Fachrichtungen soll eine außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung die nach dem Gesetz vorgesehene Ausbildung ersetzen können. Voraussetzung ist nicht die Gleichwertigkeit der Ausbildung selbst, sondern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes. Dadurch erhalten auch Personen, deren Ausbildung an sich der im Gesetz vorgesehenen nicht vollständig gleichwertig ist, die Möglichkeit, eine Erlaubnis zu erwerben, wenn sie nachträglich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 4 bezieht sich nicht nur auf die zweijährigen Lehrgänge in den drei Fachrichtungen nach § 2 Nr. 4, sondern auch auf die Ausbildungen nach § 3. Die Vorschrift betrifft nur die Ausbildungsvoraussetzungen. Für die übrigen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen des § 2 Nr. 1 bis 3.

Zu §§ 5 und 6

§ 5 regelt Rücknahme und Widerruf der in § 1 genannten Erlaubnisse. § 6 schreibt die Anhörung des von einem Verfahren nach § 5 Betroffenen vor.

Zu § 7

Absatz 1

Die Ausbildung soll nur in staatlich anerkannten Lehranstalten vermittelt werden, um ihre ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Sie soll in einem einheitlichen Lehrgang durchgeführt werden (vgl. hierzu die Begründung zu §§ 2 und 3).

Absatz 2

Als Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang erscheint eine abgeschlossene Realschulbildung oder eine andere gleichwertige Ausbildung erforderlich, aber auch ausreichend. Eine vierteljährige pflegerische Tätigkeit in einem Krankenhaus vor Beginn des Lehrgangs für die medizinisch-technischen Assistenten auf dem Gebiet der Humanmedizin ist im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr vorgesehen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß ein im Hinblick auf das Ausbildungsziel sinnvoller Einsatz im Krankenhaus während dieser Zeit kaum möglich ist. Die für den Umgang mit Kranken erforderlichen Grundkenntnisse können auch während der praktischen Ausbildung innerhalb des Lehrgangs erworben werden.

Es bedarf keiner Regelung für die Fälle, in denen Inhaber einer Erlaubnis nach dem Gesetz an einem Lehrgang in einer anderen Fachrichtung teilnehmen wollen, da davon auszugehen ist, daß diese Personen ohnehin die erforderliche Vorbildung besitzen.

Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden, auf Antrag eine Ausbildung in einer der drei Fachrichtungen, die nach den Vorschriften des Ge-

setzes erfolgt, auf eine andere Ausbildung nach dem Gesetz anzurechnen, soweit die Ausbildungen übereinstimmen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß bei einem Wechsel der Fachrichtungen unnötige Verlängerungen der Ausbildung bzw. die nochmalige Teilnahme an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen soweit wie möglich vermieden werden. Eine vollständige Anrechnung wird stets in Betracht kommen, soweit es sich um die Ausbildung während der ersten sechs Monate des Lehrgangs handelt. Diese Ausbildung ist in allen drei Fachrichtungen inhaltsgleich (s. § 8).

Absatz 4

betrifft die Anrechnung anderer Ausbildungen auf einen Lehrgang nach dem Gesetz. Er bietet der zuständigen Behörde einen weiten Spielraum, um möglichst allen Fällen, in denen eine Anrechnung billigerweise in Betracht gezogen werden muß, gerecht zu werden. Es ist insbesondere an folgende Fälle gedacht:

1. Es liegt eine Ausbildung in einer der drei vom Gesetz erfaßten Fachrichtungen vor, die sich jedoch nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vollzogen hat. Dieser Fall wird vermutlich häufig in bezug auf im Ausland abgeleistete Ausbildungen akut werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht gegeben sind. Eine Anrechnung kann hier sowohl auf einen Lehrgang in der gleichen Fachrichtung als auch auf einen Lehrgang in einer der anderen Fachrichtungen erfolgen, soweit eine inhaltliche Übereinstimmung der Ausbildungen festgestellt werden kann.

2. Außerdem muß eine Anrechnung möglich sein, wenn es sich um eine Ausbildung als technischer Assistent einer vom Gesetz nicht erfaßten Fachrichtung handelt, wenn die betreffende Fachrichtung einer von dem Gesetz erfaßten Fachrichtung ähnlich ist oder teilweise entspricht und die Anrechnung auf die Ausbildung in dieser Fachrichtung erfolgen soll. Eine Anrechnungsmöglichkeit ist insoweit erforderlich, weil es inzwischen in Deutschland und auch im Ausland zahlreiche Gruppen von technischen Assistenten gibt, deren Ausbildung und Tätigkeit sich zum Teil auf Gegenstände erstreckt, die auch Gegenstand der Ausbildung in einer der von diesem Gesetz erfaßten Fachrichtung sind.

3. Eine Anrechenbarkeit muß ferner in Betracht kommen bei einer wissenschaftlichen Ausbildung, die sich auf Gebiete erstreckt hat, die den Fachrichtungen nach diesem Gesetz vergleichbar sind.

4. Schließlich ist an die Ausbildung des Laboranten zu denken (z. B. Physiklaborant, Chemielaborant, Biologielaborant). Bei diesen Berufen handelt es sich um Lehrberufe mit einer weitgehend geregelten Ausbildung, die vom Bundesminister für Wirtschaft durch Erlaß staatlich anerkannt sind. Möglicherweise wird auch insoweit gelegentlich die Frage einer Anrechnung der Laborantenausbildung auf eine Ausbildung nach diesem Gesetz auftauchen.

Da sich der Zugang zum Lehrgang auch in diesen Fällen nach § 7 des Gesetzes richtet, also die dort vorgesehenen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und mit Rücksicht darauf, daß durch die bei Abschluß des Lehrgangs stattfindende staatliche Prüfung eine Leistungskontrolle gewährleistet ist, bestehen keine Bedenken, die Anrechnungsvorschrift so großzügig zu gestalten, wie es hier vorgesehen ist.

Zu § 8

Es handelt sich um die Ermächtigungsnorm zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Um eine zu scharfe Trennung der einzelnen Fachrichtungen voneinander zu vermeiden und einen Übergang von der einen Fachrichtung zur anderen unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen, sieht die Vorschrift vor, daß in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine für alle drei Fachrichtungen inhaltlich übereinstimmende Grundausbildung während der ersten sechs Monate des zweijährigen Lehrgangs vorzuschreiben ist.

Zu § 9

Absatz 1

entspricht im Grundgedanken dem § 11 Abs. 1 des Gesetzes von 1958. Aus der Trennung in die Fachrichtungen „Laboratoriumstätigkeit" und „Radiologie" folgt, daß Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 nur die Tätigkeiten im Laboratoriumsbereich (ausgenommen solche, bei denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird und die daher unter Absatz 1 Nr. 2 fallen) und Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 nur die Hilfstätigkeiten bei der Anwendung energiereicher Strahlen und radioaktiver Stoffe vorzubehalten sind.

Absatz 2

betrifft die vorbehaltenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Veterinärmedizin. Bei den unter 1 genannten Tätigkeiten handelt es sich um solche, die den in Absatz 1 Nr. 1 genannten entsprechen. Bei den Tätigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 handelt es sich insbesondere um die Anwendung mikrobiologischer, serologischer, biochemischer, biologischer, histologischer und histochemischer Methoden. Das Ergebnis der Untersuchungen auf diesem Gebiet ist oftmals entscheidend für die Beurteilung der Genußtauglichkeit oder Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln.

Der Vorbehalt der genannten Tätigkeiten ist unter den bereits im allgemeinen Teil der Begründung und vorstehend genannten Gesichtspunkten erforderlich wegen ihrer mittelbaren Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch und Tier.

Anders als das bisherige Recht (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes von 1958) enthält der Entwurf keine Bestimmung darüber, daß einzelne der vorbehaltenen Tätigkeiten auch von Inhabern einer Erlaubnis nicht in selbständiger Berufstätigkeit ausgeübt werden dürfen. Eine solche Vorschrift erscheint entbehrlich. Entsprechend der bisherigen Regelung wäre ohnehin die Beschränkung nur für die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe d und in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Tätigkeiten in Betracht zu ziehen. Aber auch insoweit fordert der Gesundheitsschutz der Bevölkerung keine weiteren einschränkenden Regelungen. Bei den Tätigkeiten, die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 genannt sind, handelt es sich um „Hilfeleistungen". Hilfeleistungen bei der Untersuchung von Körpergeweben und Hilfeleistungen bei der Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe sind begrifflich von einer selbständigen Ausübung ausgeschlossen. Der Begriff „Hilfeleistung" ist in diesem Zusammenhang wörtlich zu verstehen. Er umfaßt die Verrichtung einzelner Teiltätigkeiten eines Arbeitsvorganges oder die Mitarbeit an einem Arbeitsvorgang, deren selbständige Ausübung Personen mit einer qualifizierteren Ausbildung vorbehalten ist. Bei der Untersuchung von Körpergeweben und bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen an Menschen handelt es sich regelmäßig um Tätigkeiten, die als Ausübung der Heilkunde in selbständiger Tätigkeit nur den hierzu berechtigten Personen gestattet sind. Für die Anwendung ionisierender Strahlen bzw. radioaktiver Stoffe gelten im übrigen ohnehin die einschlägigen Vorschriften des Strahlenschutzrechts, die für die selbständige Ausübung bestimmter Tätigkeiten eine Erlaubnispflicht vorsehen. Für Hilfeleistungen in selbständiger Tätigkeit durch medizinisch-technische Assistenten besteht daher faktisch in diesem Rahmen überhaupt kein Raum.

Soweit es sich um Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie handelt, könnte eine besondere Gefahr allerdings beim Arbeiten mit Krankheitserregern gegeben sein. Insoweit ist jedoch auf die Vorschriften der §§ 19 ff. des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57) und der durch Bekanntmachung vom 21. November 1917 in Kraft gesetzten Vorschriften über Krankheitserreger (Reichsgesetzbl. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352), deren Vorschriften über das Arbeiten mit den Erregern von Tierseuchen fortgelten, zu verweisen. Sie knüpfen das Arbeiten mit bestimmten Krankheitserregern an den Besitz einer Erlaubnis, die nur an Personen mit der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden kann. Aber auch soweit das Bundes-Seuchengesetz (§ 20) und die Vorschriften über Krankheitserreger (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3) Ausnahmen vom Erfordernis der Erlaubnis vorsehen, ist für eine selbständige Tätigkeit eines medizinisch-technischen Assistenten beim Arbeiten mit Krankheitserregern kein Raum, weil sich die Ausnahmevorschriften nur auf Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bzw. auf entsprechend geleitete oder besonders beaufsichtigte Einrichtungen beziehen.

Der Entwurf verzichtet ebenfalls auf eine Bestimmung, die, wie § 11 Abs. 2 des Gesetzes von 1958, die Vornahme bestimmter Tätigkeiten durch den medizinisch-technischen Assistenten an den Auftrag eines Arztes oder Zahnarztes bzw. Tierarztes knüpft. Eine entsprechende Regelung erscheint aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zwingend erforderlich. Nach den Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde regelt es sich von selbst, wer im Rahmen der Ausübung der Heilkunde einen Auftrag zu einer einschlägigen Hilfstätigkeit erteilen kann. Eine weitergehende Regelung, die auch den darüber hinausgehenden Bereich erfaßte, erscheint entbehrlich.

Zu § 10

Im Grundgedanken entspricht die Vorschrift der Regelung des bisherigen § 12 des Gesetzes von 1958. Sie enthält jedoch in Nummern 2 bis 6 eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Recht.

Nummer 2 erstreckt sich nicht nur auf die Ausbildung für die in Nummer 1 genannten Berufe, auf die Ausbildung nach dem Gesetz und nach den in § 19 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften, sondern auch auf die Ausbildung zu anderen Berufen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Ausbildungen für technische Assistenten anderer Fachrichtungen und auch die für die Laborantenberufe in einigen Teilen gelegentlich überschneiden. Die Erweiterung ist daher notwendig, um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden.

Es erscheint vertretbar, daß die den medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten vorbehaltenen Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch von veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und umgekehrt ausgeführt werden dürfen (Nummer 2 und Nummer 4). Die den jeweiligen Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten sind im Prinzip gleich; auch die Ausbildung in beiden Fachrichtungen erstreckt sich im Grundsätzlichen auf diese Tätigkeiten. Es ist daher nicht erforderlich, für die Ausübung von einzelnen Tätigkeiten auf dem jeweils anderen Fachgebiet den zusätzlichen Erwerb der entsprechenden Erlaubnis zu fordern.

Die Regelung in Nummer 5 ist vor allem erforderlich, um technischen Assistenten anderer als der vom Gesetz erfaßten Fachrichtungen und Laboranten den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten, auf die sich ihre Ausbildung erstreckt hat, nicht zu verschließen. In der Praxis kann auf die Mitarbeit von Angehörigen dieser Berufe angesichts des Mangels an technischen Assistenten in der Medizin nicht verzichtet werden. Soweit eine entsprechende Ausbildung vorliegt, bestehen auch keine Bedenken, die Berufsangehörigen zu den betreffenden Tätigkeiten zuzulassen. Eine staatlich geregelte, staatlich anerkannte oder staatlich überwachte Ausbildung wird allerdings vorausgesetzt.

Die Erweiterung in Nummer 6, die bei der Überwachung nicht examinierter Hilfskräfte nicht mehr ausschließlich auf Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte abstellt, hat ihren Grund darin, daß die vorbehaltenen Tätigkeiten nicht allein im ärztlichen Bereich anfallen. Soweit die Tätigkeiten nicht im Rahmen der Ausübung der Heilkunde verrichtet werden, spielen sie vor allem in Einrichtungen der Industrie und der Forschung eine Rolle. Insoweit muß jedoch unbedenklich die Hilfskraft auch unter der Verantwortung von Berufsangehörigen anderer wissenschaftlicher Disziplinen tätig werden können.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht spricht § 10 Nr. 6 nur noch von der „Aufsicht" und „Verantwortung". Die Umschreibungen „ständige" und „ausschließliche" haben in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Da sich das Maß der Aufsicht und der Verantwortung ohnehin nach den Erfordernissen des Einzelfalles richtet, wird auf sie verzichtet.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Behörden.

Zu § 12

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 13

Absatz 1

Da die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes von 1958 zur Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten sowohl auf dem Gebiet der Laboratoriumstätigkeit als auch auf dem Gebiet der Radiologie berechtigt, muß diese Erlaubnis nach der im Entwurf vorgesehenen Trennung in zwei Fachrichtungen als Erlaubnis für beide Fachrichtungen gelten. Die Regelung ist im Hinblick auf die Regelung über die vorbehaltenen Tätigkeiten in § 9 Abs. 1 erforderlich. Die Vorschrift erstreckt sich auch auf eine auf Grund der vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1958 geltenden Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als medizinisch-technische Assistentin, da eine solche staatliche Anerkennung als Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes von 1958 gilt (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes von 1958). Die Beibehaltung der Berufsbezeichnung „medizinisch-technischer Assistent" und „medizinisch-technische Assistentin" erscheint aus praktischen Gründen zweckmäßig.

Absatz 2

Die nach früherem Recht erteilte Anerkennung als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten bzw. als veterinärmedizinisch-technische Assistentin soll als Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes gelten mit der Folge, daß der Inhaber die in § 9 Abs. 2 vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben darf. Als Anerkennung als technische Assistentin oder technischer Assistent an veterinärmedizinischen Instituten gilt auch eine auf Grund der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. November 1962 — III 8 — 5508/3 — unter Zugrundelegung der in Nummer 1 genannten bayerischen Bestimmungen erteilte Anerkennung.

Zu § 14

Absatz 1

betrifft diejenigen Personen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten befinden.

Absatz 2

enthält die entsprechende Regelung für den veterinärmedizinisch-technischen Assistenten. Während jedoch dem hier angesprochenen Personenkreis eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 3 erteilt werden kann, soll die medizinisch-technische Assistentin noch eine Erlaubnis nach altem Recht erhalten, die sie zur umfassenden Ausübung des Berufs sowohl auf dem Gebiet der Laboratoriumstätigkeit als auch der Radiologie berechtigt. Es erscheint aus praktischen Gründen unzweckmäßig, diesen Personen sowohl eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 als auch eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 zu erteilen.

Absatz 3

betrifft die staatliche Anerkennung der vor Inkrafttreten des Gesetzes staatlich anerkannten Lehranstalten.

Zu § 15

Absatz 1

entspricht § 16 Abs. 1 des Gesetzes von 1958.

Absatz 2 und Absatz 3

legen die Ausbildungsvoraussetzungen für medizinisch-technische Gehilfinnen fest, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin erwerben wollen.

Zu § 16

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Nummer 1

dient der Klarstellung, daß durch die in §§ 9 und 10 vorgesehenen Regelungen über die vorbehaltenen Tätigkeiten andere bundesgesetzliche Vorschriften,

nach denen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Arbeiten eine Erlaubnispflicht vorgesehen ist, nicht angetastet werden. Hier ist z. B. hinzuweisen auf die Gesetze für die Heilberufe und auf die §§ 19 ff. des Bundes-Seuchengesetzes und §§ 1 und 2 der Vorschriften über Krankheitserreger, nach denen für das Arbeiten mit Krankheitserregern eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, ferner auf §§ 3 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1653), die die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen betreffen.

Nummer 2

soll klarstellen, daß die in § 4 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch anderen Personen als Tierärzten die Schlachttier- und Fleischbeschau zu übertragen, durch die Regelung in § 10 Nr. 1 nicht berührt wird.

Zu § 18

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften.

*

Die voraussichtlichen Kosten der Ausführung des Gesetzes werden auf 1 Million jährlicher und 1,5 Millionen einmaliger Mehrausgaben geschätzt. Die Kosten entfallen je zur Hälfte auf Länder und Gemeinden. Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten.

Die Ausführung des Gesetzes erfordert wegen der Aufteilung des Berufs des medizinisch-technischen Assistenten in den Zweig „Laboratoriumstätigkeit" und in den Zweig „Radiologie" sowie wegen der Intensivierung der Ausbildung eine Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten. Die jährliche Mehrbelastung der Haushalte der Länder und Gemeinden ergibt sich durch die Erhöhung der Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel. Die einmaligen Mehrkosten entstehen durch notwendige bauliche und technische Erweiterungen der Lehrstätten, insbesondere durch die Einrichtung von Nuklear-Meßplätzen an einzelnen Lehranstalten.